

Art. 25 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

¹Die Behörde kann nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Stelle einer Entscheidung, die den durch das bisherige Verfahren herbeigeführten neuen Rechtszustand ändern würde, eine Entschädigung festsetzen. ²Art. 8 bis 13 gelten sinngemäß.